
S 7 RJ 1001/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	S 7 RJ 1002/97
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1001/97
Datum	10.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 195/00
Datum	06.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.02.2000 abgeändert und die Klage gegen den Bescheid vom 15.10.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.1997 sowie den Bescheid vom 17.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.09.1997 in vollem Umfang abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um die Anerkennung der Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956 auf die Altersrente des Klägers.

Der am 19.11.1930 geborene Kläger war in der Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956 Justizassistentenanwärter beim Amtsgericht F. Danach wurde er zum Beamten im mittleren Justizdienst ernannt und mit Ablauf des 31.05.1974 in den Ruhestand versetzt.

Auf Antrag vom 31.07.1996 erhielt der Kläger von der Beklagten Regelaltersrente

ab 01.07.1996. Die Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956 scheint im Bescheid nicht auf. Dagegen hat der Klager mit Schreiben vom 26.11.1996 Widerspruch eingelegt, bei dem es unter anderem um einen frheren Rentenbeginn sowie um die Anrechnung der Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956 geht. Whrend dieser Zeit sei er von seinem damaligen Arbeitgeber, dem Amtsgericht F, bei der AOK gemeldet worden. Zum Nachweis legte der Klager eine An- und eine Abmeldebescheinigung der AOK K vor und fhrte aus, da er bei der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet gewesen sei, sei zu unterstellen, dass auch Pflichtbeitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden seien. Ferner wies er darauf hin, dass diese Zeit bei seiner Beamtenversorgung nicht als Ruhegehaltsfhig gelte, und verwies auf den Bescheid der Bezirksfinanzdirektion Augsburg vom 15.07.1974. Nach Art.100 des Bayerischen Beamtengesetzes 1946 blieben Zeiten des Vorbereitungsdienstes vor Vollendung des 30.Lebensjahres unbercksichtigt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22.09.1997 zurck. Zu der streitgegenstndlichen Zeit fhrte sie aus, es habe sich offensichtlich um die Ausbildung fr die sptere Berufslaufbahn gehandelt. Wie auch nach der derzeitigen Rechtslage seien Beamte der Bundeslnder, solange sie lediglich fr ihren Beruf ausgebildet wurden, versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung gewesen ( 1235 Reichsversicherungsordnung â RVO -,  12 Angestelltenversicherungsgesetz â AVG â alter Fassung). Aus der vom Klager vorgelegten Anmeldebescheinigung zur AOK ergebe sich nichts anderes, denn in der Mitgliedskarte der AOK aus der damaligen Zeit werde lediglich der Eintritt und der Austritt besttigt. Angaben ber die Beitragsgruppe fehlten gnzlich, so dass davon ausgegangen werden knne, dass durch die Anmeldung lediglich die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung bewirkt worden sei. Die streitgegenstndliche Zeit knne demnach nicht als Beitragszeit anerkannt werden.

Mit weiterem Bescheid vom 17.01.1997 wurde ein Zuschuss zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung des (privat versicherten) Klagers festgesetzt. Den auch gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29.09.1997 unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vom 22.09.1997 zurck.

Gegen beide Bescheide hat der Klager Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhoben, wiederum mit dem Ziel eines frheren Rentenbeginns bzw. Beginns des Beitragszuschusses sowie der zustzlichen Anrechnung der Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956. Zur Begrndung fhrte der Klager aus, es habe sich um eine Anwrterzeit gehandelt; er sei damals noch nicht Beamter auf Widerruf gewesen, sondern lediglich Anwrter und als solcher nicht versicherungsfrei. Die Beklagte hielt dem entgegen, offensichtlich seien in dem fraglichen Zeitraum keine Beitrge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so dass diese Zeit nicht als Beitragszeit anerkannt werden knne. Es handle sich auch nicht um eine fiktive Beitragszeit nach [ 279 Abs.2](#) a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI). Zwar sei der Klager im streitigen Zeitraum unzweifelhaft fr einen Beruf ausgebildet worden, doch habe es sich nicht um ein privatrechtliches Ausbildungsverhltnis

gehandelt.

Das SG hat nach Verbindung der Streitsachen mit Urteil vom 10.02.2000 die Beklagte verurteilt, die Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956 als Pflichtbeitragszeit zu berücksichtigen. Im Übrigen wurden die Klagen abgewiesen. Zwar seien nach [Â§ 1235 RVO](#) in der damals geltenden Fassung unter anderem Beamte der Länder versicherungsfrei gewesen, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet wurden. Diese Freistellung gelte indessen nur für wirkliche Beamte, nicht für Beamtenanwärter, Dienstanwärter und ähnliche Personen, die erst nach Beendigung ihrer Ausbildung in das Beamtenverhältnis übernommen worden seien. Im Wesentlichen habe dies nur Polizeianwärter, Versorgungsanwärter, Militäranwärter und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes betroffen. Beamtenanwärter für den mittleren (wie der Kläger) und gehobenen Dienst, die einen Vorbereitungsdienst für eine bestimmte Beamtenlaufbahn zu leisten hatten, seien auch keine "Verwaltungslehrlinge" gewesen und daher auch nicht nach [Â§ 172 Abs.1 Nr.4 RVO](#) a.F. versicherungsfrei. Deshalb müsse die Beklagte die Zeit gemäß [Â§ 247 Abs.2](#) a SGB VI als Pflichtbeitragszeit berücksichtigen. Die Rente und der Zuschuss zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung seien dementsprechend neu zu berechnen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und zur Begründung auf ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 28.08.1961 ([3 RK 57/57](#) = BSGE 15 S.65 ff) verwiesen. Nach Aktenlage sei der Kläger Justizassistentenanwärter gewesen. Damit habe für ihn die gemeinsame Bekanntmachung der bayerischen Staatsministerien vom 19.08.1953 über die Sozialversicherungspflicht der Beamtenanwärter gegolten, wonach Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung bei gleichzeitiger Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden habe.

[Â§ 247 Abs.2](#) a SGB VI sei nicht anwendbar, wenn keine Versicherungspflicht bestand. Das SG habe zu Unrecht seine Überlegungen auf [Â§ 172 RVO](#) abgestellt. Im vorliegenden Fall sei vielmehr [Â§ 169 RVO](#) einschlägig. Wie sich aus der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien vom 19.08.1953 ergebe, sei Beamtenanwärtern mit Wirkung vom 01.07.1952 die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Lediglich weil diese Bekanntmachung über [Â§ 169 Abs.3 RVO](#) keine rückwirkende Kraft hatte, sei vom BSG mit Urteil vom 28.08.1961 entschieden worden, dass im dort streitigen Zeitraum (Juli 1952 bis März 1953) Versicherungspflicht bestanden habe. Im vorliegenden Falle liege das Beschäftigungsverhältnis jedoch nach der Verkündung der Bekanntmachung vom 19.08.1953, so dass Versicherungsfreiheit nach [Â§ 169 RVO](#) bestanden habe. Im Übrigen sei die Zeit auch dem Grunde nach bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt worden. Die Tatsache, dass im Fall des Klägers eine Vergleichsberechnung ohne die streitige Zeit zu einem günstigeren Ergebnis geführt habe, ändere an der Ruhegehaltsfähigkeit dieser Zeit nichts.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.02.2000 abzuändern und die Klage gegen den Bescheid vom 15.10.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.09.1997 sowie gegen den Bescheid vom 17.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29.09.1997 in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.02.2000 zurückzuweisen.

Er führt aus, zwar sei durch die gemeinsame Bekanntmachung vom 19.08.1953 die Anwartschaft auf Ruhegehalt für nicht beamtete Beamtenanwärter in Bayern gewährleistet. Diese Gewährleistung habe jedoch bei ihm die Versicherungsfreiheit nicht begründet; er sei von seinem Dienstherrn, nämlich der bayerischen Justiz, vertreten durch das Amtsgericht Füssen, wider seinen Willen in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert worden. Er verweist insoweit erneut auf die An- bzw. Abmeldebescheinigung der AOK Kempten, Verwaltungsstelle Füssen. Aus der gemeinsamen Bekanntmachung vom 19.08.1953 ergebe sich in seinem Fall auch deswegen keine Versicherungsfreiheit, weil bei ihm von einem regelmäßigen Verlauf der Berufsausbildung nicht die Rede sein könne.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten sowie des SG Augsburg.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10.02.2000 ist zulässig und begründet.

Streitig ist nurmehr die Berücksichtigung der Zeit vom 01.11.1954 bis 31.12.1956 als Beitragszeit gemäß [Â§ 54 Abs.1 Ziff.1](#) i.V.m. [Â§ 55 Abs.1 SGB VI](#), in der der Kläger als Justizassistentenanwärter beim Amtsgericht Füssen gearbeitet hat.

Nach [Â§ 55 SGB VI](#) sind Beitragszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten.

Wie auch das Erstgericht zutreffend feststellt, sind im streitigen Zeitraum für den Kläger keine (Pflicht-)Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden. Die Tatsache, dass der Kläger damals in der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet war, wofür eine Anmeldebescheinigung und eine Abmeldebescheinigung vorliegen, steht dem nicht entgegen. Aus der von der Beklagten beigezogenen Versichertenkarte der AOK geht nicht hervor, dass Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt worden wären. Ein versicherungspflichtiges Entgelt ist nicht aufgeführt. Verzeichnet ist nur der Eintritt und der Austritt aus der Versicherung.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts gelten Pflichtbeiträge auch nicht nach

besonderen Vorschriften als gezahlt ([Â§ 55 Abs.1 Satz 2 SGB VI](#)). Insbesondere liegt kein Fall des [Â§ 247 Abs.2](#) a SGB VI vor. Nach dieser Bestimmung sind Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 Personen als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeit jedoch nicht erfolgte (Zeiten einer beruflichen Ausbildung). Zwar war der Kläger zum damaligen Zeitpunkt, wenn auch nicht als Lehrling so doch zu seiner Berufsausbildung, beschäftigt und wäre nach [Â§ 1227 Abs.1 Nr.1 RVO](#) bzw. nach [Â§ 1 Nr.3 AVG](#) a.F. grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen (und nach [Â§ 165 RVO](#) a.F. auch in der gesetzlichen Krankenversicherung). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus [Â§ 172 RVO](#) a.F., wonach Beamte ([Â§ 172 Abs.1 Nr.1 RVO](#)) und Verwaltungslehrlinge ([Â§ 172 Abs.1 Nr.4](#)) versicherungsfrei waren, denn der Kläger war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht verbeamtet. Auch war er nicht ein Verwaltungslehrling im Sinne von [Â§ 172 Nr.4 RVO](#) a.F., denn das würde voraussetzen, dass für ihn ein Lehrverhältnis ausdrücklich mit dem Ziel, ihn in eine mit Anwartschaft auf Ruhegehalt ausgestattete Stelle hineinwachsen zu lassen, abgeschlossen worden wäre (vgl. Köhne-Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, 1950, [Â§ 172 RVO](#), Anm.3). Das BSG hat mit Urteil vom 28.08.1961 Az.: 3 RKA 57/57 entschieden, dass Beamtenanwärter beim Finanzamt Starnberg in der Zeit vom 01.07.1952 bis 31.01.1953 keine Verwaltungslehrlinge im Sinne von [Â§ 172 Abs.1 Nr.4 RVO](#) waren, sondern in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis standen.

Dennoch war der Kläger während der streitgegenständlichen Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und zwar gemäß [Â§ 169 Abs.1 RVO](#) a.F. Nach dieser Bestimmung sind versicherungsfrei unter anderem auch sonstige Beschäftigte eines Landes, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Eine entsprechende Regelung findet sich in [Â§ 11 Abs.1 AVG](#) a.F. Nach [Â§ 11 Abs.3 AVG](#) entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienst eines Landes dessen oberste Verwaltungsbehörde darüber, ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist. Eine solche Entscheidung über die Frage der Sozialversicherungspflicht der Beamtenanwärter in Bayern findet sich in der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien vom 19.08.1953 Nr.II 84227 XII-17 über die Sozialversicherungspflicht der Beamtenanwärter. In Abschnitt I Abs.1 dieser Bekanntmachung wird festgestellt, dass Beamtenanwärter, die bereits eine Ernennungsurkunde besitzen, versicherungsfrei sind. Nach Abs. 3 beziehen Beamtenanwärter, die nur Unterhaltszuschuss erhalten, kein Entgelt im Sinne des [Â§ 1 Abs.3 AVG](#) und sind somit versicherungsfrei. In dem hier einschlägigen Abs.4 schließlich wird festgestellt, dass nach dem regelmäßigen Verlauf ihres beruflichen Werdeganges anzunehmen sei, dass für Beamtenanwärter Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrag der ihrem Dienstesinkommen entsprechenden Höhe später gegeben sein werde. Soweit demnach Versicherungsfreiheit nicht bereits nach Absätzen 1 und 3 besteht, insbesondere wenn Beamtenanwärter ausnahmsweise ein Entgelt erhalten, wird aufgrund von

Â§ 11 Abs.3 AVG festgestellt, dass derartigen BeamtenanwÃ¤rtern mit Wirkung vom 01.07.1952 (Inkrafttreten der Laufbahnverordnung â LVO â vom 23.06.1952) fÃ¼r die Dauer des BeamtenanwÃ¤rterverhÃ¤ltnisses einschlieÃlich einer BeschÃ¤ftigung nach Â§ 3 Abs.3 Satz 5 LVO Anwartschaft im Sinne des Â§ 11 Abs.1 AVG gewÃ¤hrleistet ist. Damit waren BeamtenanwÃ¤rter nach dem Inkrafttreten der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 19.08.1953 versicherungsfrei in der Gesetzlichen Rentenversicherung.

Diese Rechtsauffassung wird durch das sowohl vom Erstgericht, als auch vom KlÃ¤ger und von der Beklagten zitierte Urteil des BSG vom 28.08.1961 ([BSGE 15, 65](#)) ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt. Dort heiÃt es auf Seite 70, dass im Falle der dort betroffenen BeamtenanwÃ¤rter am Finanzamt Starnberg eine Versicherungsfreiheit aufgrund [Â§ 169 Abs.1 RVO](#) (freie GewÃ¤hrleistung von VersorgungsbezÃ¼gen) nicht angenommen werden kÃ¶nnen. Zwar sei den nicht beamteten BeamtenanwÃ¤rtern durch Abschnitt 1 Abs.4 der gemeinsamen Bekanntmachung vom 19.08.1953 mit Wirkung vom 01.07.1952 die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung gewÃ¤hrleistet worden. Diese GewÃ¤hrleistung habe jedoch sozialversicherungsrechtlich nach [Â§ 169 Abs.3 RVO](#) nicht die in der gemeinsamen Bekanntmachung vorgesehene rÃ¼ckwirkende Kraft und habe daher die Versicherungsfreiheit in dem fÃ¼r die Entscheidung des BSG maÃgeblichen Zeitraum (01.07.1952 bis 31.03.1953) nicht begrÃ¼nden kÃ¶nnen. Diese Feststellung des BSG erlaubt den Umkehrschluss, dass aus der gemeinsamen Bekanntmachung fÃ¼r die Zeiten nach ihrer VerkÃ¼ndung, also nach dem 19.08.1953, sehr wohl die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung hervorgeht. Im vorliegenden Fall geht es um Zeiten in den Jahren 1954 bis 1956, die somit eindeutig von der vorgenannten Bekanntmachung erfasst werden. Der KlÃ¤ger war demnach im streitigen Zeitraum versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung. BeitrÃ¤ge wurden zu Recht nicht entrichtet.

Die Tatsache, dass der KlÃ¤ger offenkundig bei der AOK gemeldet war, findet ihre ErklÃ¤rung in Abschnitt II. der o.g. gemeinsamen Bekanntmachung vom 19.08.1953, der die Krankenversicherung betrifft. Hier wird ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass bis zur endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung einer hier nicht interessierenden Rechtsfrage fÃ¼r BeamtenanwÃ¤rter in der Krankenversicherung eine Versicherungspflicht angenommen werde. Das erklÃ¤rt, warum der KlÃ¤ger zwar in der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht aber in der Rentenversicherung versichert war.

Da somit fÃ¼r den KlÃ¤ger keine Versicherungspflicht bestanden hat, kann auch [Â§ 247 Abs.2](#) a SGB VI keine Anwendung finden, zumal diese Bestimmung von einem privatrechtlichen LehrverhÃ¤ltnis bzw. AusbildungsverhÃ¤ltnis ausgeht, und deshalb auf das hier bestehende Ã¶ffentlich-rechtliche AusbildungsverhÃ¤ltnis nicht anwendbar ist (vgl. Verbandskommentar, SGB VI, Â§ 247 Anm. 4.4, Seite 11 unten).

Die Argumentation des KlÃ¤gers, auf ihn sei die vorgenannte Bekanntmachung nicht anzuwenden, weil bei ihm von einem regelmÃ¤Ãigen Verlauf des beruflichen Werdeganges nicht auszugehen sei, hÃ¤lt einer nÃ¤heren ÃberprÃ¼fung nicht

stand. Im Gegenteil lag beim Klager genau der normale Werdegang vor. Nach Abschluss der Anwarterzeit wurde er in den mittleren Dienst als Beamter ubernommen und war Beamter bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1974. Ob wahrend der Anwarterzeit angeblich un- zumutbare Anforderungen an ihn gestellt wurden, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.

Die streitgegenstandliche Zeit ist entgegen der Auffassung des Klagers auch durchaus bei der Festsetzung des beamtenrechtlichen Ruhegehaltes berucksichtigt worden. Ausweislich des Pensionsfestsetzungsbescheides vom 15.07.1974 wurde die Zeit als Justizassistentenanwarter gema Art.208 Abs.4 Nr.4 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) 1960 ausdrucklich anerkannt. Richtig ist allerdings, dass sich diese Zeit auf die Hohe der Pension praktisch nicht ausgewirkt hat, weil nach Art.208 Abs.5 BayBG eine Vergleichsberechnung vorzunehmen war in der Weise, dass alternativ eine Berechnung nach dem alten Recht (BayBG 1946 Art.100) zu erfolgen hatte, bei der nur die nach Vollendung des 30.Lebensjahres zuruckgelegten Zeiten zu berucksichtigen waren. Im Fall des Klagers ergab sich bei der nach dem alten Recht berechneten Pension, also bei Berucksichtigung nur der nach Vollendung des 30.Lebensjahres zuruckgelegten Zeiten, eine hoherer Pension, als bei Berucksichtigung aller Zeiten nach Magabe des Art.131 Beamtengesetz 1960. Es kann nicht angehen, dass, wenn zu Gunsten des Klagers eine Berechnungsweise angewendet wird, die zu einer hoheren Pension fuhrt, die dadurch nicht mehr relevanten Zeiten aus der Rentenversicherung entschadigt werden.

Schlielich ergibt sich auch nichts anderes aus dem vom Klager zitierten Urteil des 13.Senates des BSG vom 08.02.1996 ([13 RJ 45/94](#)), das zu [ 247 Abs.2](#) a SGB VI ergangen ist, denn dort ging es um einen Lehrvertrag des Maurerhandwerkes, der nach den fur das BSG bindenden ([ 163](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG) Feststellungen des Berufungsgerichtes Versicherungspflicht nach [ 1227 Abs.1 Nr.1 RVO](#) in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes begrundete, so dass die Lehrzeit uber [ 247 Abs.2](#) a SGB VI anzuerkennen war, egal, ob die zugesagte "Erziehungsbeihilfe" tatsachlich gezahlt wurde. Das heit, in dem vom BSG mit Urteil vom 08.02.1996 entschiedenen Fall lag Versicherungspflicht vor, wahrend im vorliegenden Fall gerade keine Versicherungspflicht bestand.

Damit handelt es sich bei der streitgegenstandlichen Zeit nicht um eine Beitragszeit gema [ 54 Abs.1 Nr.1, Abs.2](#) i.V.m. [ 55 SGB VI](#) und ebenso wenig um eine beitragsfreie Zeit nach [ 54 Abs.1 Nr.2](#) i.V.m. Abs.4 SG VI. Sie ist deshalb bei der Festsetzung der Rente nicht berucksichtigungsfahig. Das anders lautende Urteil des SG Augsburg war auf die Berufung der Beklagten hin abzuandern und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen. An einer grundsatzliche Bedeutung fehlt es schon deswegen, weil das BSG bereits im Jahre 1961 ([BSGE 15, 65](#)) festgestellt hat, dass in Fallen der vorliegenden Art Versicherungsfreiheit nach der gemeinsamen

Bekanntmachung vom 19.08.1953 ab deren VerÄ¼ndung bestanden hat ([Â§ 160 Abs.1, 2 Nr.1 SGG](#)).

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verÄ¼ndert am: 22.12.2024